Satzung des Sportvereins Nordwest 1960 e. V.

§ 1
Name, Sitz, Farben, Eintragung

Der am 8. Mai 1960 zu Karlsruhe gegründete „Sportverein Nordwest 1960 e. V." hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Seine Farben sind grün und blau.

Er ist am 15.06.1964 in das Vereinsregister Nr. 157 beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen worden.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes sowie des Badischen Fußballverbandes in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder (der Fußballabteilung). Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußballbund zu übertragen.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, beispielsweise durch Veranstaltung eine regelmäßigen Trainingsbetriebs und eines altersgerechten Wettkampfbetriebs in dafür geeigneten Altersgruppen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3
Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ihre Träger sind stets unentgeltlich tätig.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen sowie den Sport- und Trainingsbetrieb bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4
Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus

a) aktiven Mitgliedern
b) passiven Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche, die regelmäßig Sport im Verein treiben. Passive Mitglieder sind solche, die die Aufgaben des Vereins fördern, insbesondere durch die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, ohne sich jedoch selbst am Sport zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung zumindest eines gesetzlichen Vertreters nachweisen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit der Aushändigung der Mitgliedskarte zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ende des Monats, in dem die Kündigung zugeht. Minderjährige müssen die Zustimmung zumindest eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen
c) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Dem Mitglied ist bei drohendem Ausschluß schriftlich und unter Angabe von Gründen Mitteilung zu machen und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Beschließt der Gesamtvorstand den Ausschluß, ist dies dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Bei Jugendlichen erfolgt der Schriftverkehr über die gesetzlichen Vertreter. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Ein Wiedereintritt ist nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes möglich.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder sind nicht zu Mitgliederversammlungen zugelassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und sonstigen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, diese Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen sowie am Vereinsgeschehen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Sportbund beziehungsweise von den Fachverbänden hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

§ 8
Beiträge

Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge sowie die Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes fest.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

In besonderen Fällen kann der Beitrag auf Antrag des Betroffenen durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes gestundet oder erlassen werden.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 10
Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Hauptkassier
e) dem Jugendleiter

Der geschäftsführende Vorstand wird zum Gesamtvorstand ergänzt durch

a) die Mitglieder des Sportausschusses (Vertreter der Abteilungen)
b) die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

§ 11
Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und Amtsenthebung einzelner Vorstandsmitglieder

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

Eine Amtsenthebung einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann grundsätzlich nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, durch Beschluß von mindestens zwei Dritteln aller übrigen Mitglieder bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes zu entheben.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der geschäftsführende Vorstand bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 12
Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes übertragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des geschäftsführenden Vorstandes,

des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft den geschäftsführenden Vorstand oder den Gesamtvorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen, ein.

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind die ständigen Vertreter des 1. Vorsitzenden und vertreten diesen nach außen immer gemeinsam. Der 1. Vorsitzende ist stets alleine vertretungsberechtigt. Innerhalb des Vereins ist der 1. stellvertretende Vorsitzende für den wirtschaftlichen, der 2. stellvertretende Vorsitzende für den sportlichen Bereich, jeder alleine, zuständig.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Außerdem obliegt ihm die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Der Hauptkassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Die Jugendabteilung wird durch den Jugendleiter vertreten.

Willenserklärungen, die von Dritten dem Verein gegenüber abzugeben sind, können gegenüber jedem einzelnen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben werden.

§ 13
Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluß gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Enthält ein Antrag mehr als zwei Entscheidungsmöglichkeiten oder stehen bei personellen Entscheidungen mehr als zwei Personen zur Auswahl und wird bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Entscheidungsmöglichkeiten oder Bewerbern, welche bei der ersten Abstimmung die relativ höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder vergleichbare Sachverhalte betrifft.

§ 14
Ausschüsse

Für besondere Bereiche werden Ausschüsse gebildet.

Der Sportausschuß behandelt alle Belange, die mit dem Sportbetrieb zusammenhängen und vertritt die wettkampfmäßig Sporttreibenden des Vereins im Gesamtvorstand. Er besteht aus jeweils einem Vertreter jeder Seniorenmannschaft und dem Jugendleiter als Vertreter der

Jugendabteilung. Der Sportausschuß schlägt der Mitgliederversammlung eines seiner Mitglieder zur Wahl als Sportausschußvorsitzender vor.

Der Wirtschaftsausschuß behandelt alle Belange wirtschaftlicher Art wie Veranstaltungen, Sportfeste sowie die Instandhaltung des Vereinsheims samt Inventar. Er besteht aus dem Vorsitzenden sowie weiteren von diesem auszuwählenden Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, soweit erforderlich weitere Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein müssen.

§ 15
Jugendabteilung

Die Jugendabteilung erhält eigene, vom geschäftsführenden Vorstand genehmigte Richtlinien (Jugendordnung). Für deren Einhaltung hat die Jugendleitung verantwortlich zu sorgen. Sie ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 16
Kassenprüfer

Bei Mitgliederversammlungen mit Wahlen werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom geschäftsführenden Vorstand beziehungsweise Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17
Mitgliederversammlungen

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muß mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden und die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

a) Genehmigung der Tagesordnung
b) Jahresberichte
c) Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
e) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
f) Ehrungen
g) Anträge

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern nicht erforderlich. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.

Bei Mitgliederversammlungen mit Wahlen wird ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören. Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Mitgliederversammlung die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterbreitet der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Für sämtliche Entscheidungen gelten die gleichen Grundsätze wie bei Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes (siehe § 13 Satz 2 ff). Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei sämtlichen Entscheidungen ist, wenn sie nicht eindeutig durch Handzeichen erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Die in der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei begründeten Anlässen kann der geschäftsführende Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe mindestens fünf Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgt und die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthält. Die sonstigen Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 18
Ehrungen

Über Ehrungen entscheidet der Gesamtvorstand. Sie werden innerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen. Geehrt werden

a) Mitglieder für 15-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit zum Verein durch die Verleihung der bronzenen Ehrennadel.
b) Mitglieder für 20-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit zum Verein durch die Verleihung der silbernen Ehrennadel
c) Mitglieder für 25-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit zum Verein durch die Verleihung der goldenen Ehrennadel

Zeiten, in denen ein Vereinsamt ausgeübt wurde, zählen doppelt.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Gesamtvorstand kann jedoch Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 19
Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß in einer Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21
Schlussbestimmungen

Die unter Einbeziehung der Änderungen vom 28.03.2015 neu gefasste Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....

Reinhard Jaki, 1. Vorsitzender

Hans Joachim Emmel, Schriftführer